

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Rübenkamp 123“, nach seinem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rübenkamp 123, 22307 Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung und die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln für die Kindertagesstätte Rübenkamp 123 zur Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, insbesondere
 - der psycho-/motorischen Entwicklung,
 - der Persönlichkeitsentwicklung,
 - der Förderung sozialer Kompetenz,
 - der kreativen Entfaltung,
 - der gesundheitlichen Aufklärung,
 - des kulturellen Austausches.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben von Zuwendungen, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Beschaffen von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und deren Weiterleitung an die Kita, durch Hilfe bei der kindgerechten, phantasieanregenden Gestaltung und Ausstattung der Räume und des Außengeländes, sowie ggf. die Unterstützung von Kindern hilfsbedürftiger Eltern, z.B. durch Gewährung von Zuschüssen zum Eigenanteil der Eltern für Unternehmungen und Veranstaltungen mit den Kindern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Vermögen für die Förderung der Erziehung und der Bildung verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden,

- (1) die Eltern von derzeit betreuten Kindern in der Kindertagesstätte Rübenkamp 123 sind oder waren.
- (2) die als Fördermitglieder nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt sind, die aber die Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Gleichwohl können sie an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt mittels schriftlichen Antrags beim Vorstand des Vereins.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wird, sollten die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden. Alternativ sollten diese die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages sind in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird dann vollzogen, wenn dieses grob gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied kann unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss und teilt dies dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mit.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief oder E-Mail. Die Mitglieder sind verantwortlich, Änderungen der Adresse rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren,
 - die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenrevisoren,
 - die Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge,
 - die Satzungsänderungen.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Nach zwei und einer halben Stunde nach Versammlungsbeginn dürfen keine gültigen Beschlüsse mehr gefasst werden.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Satzungsänderungen sind nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (10) Über jeden Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in vertreten.
- (3) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden (s. § 6).
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied. Das bisherige Vorstandsmitglied kann bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (6) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
- (7) In einer Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Vorstand ernennt einen Beirat, dem ein Mitglied der Leitung der Kindertagesstätte angehören soll.
- (2) Der Beirat hat unterstützende und beratende Funktion und soll den Informationsfluss zwischen Kindertagesstätte und dem Verein fördern.
- (3) Die Amtszeit jedes Beiratsmitglieds beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied ernennen.
- (4) Der Beirat nimmt an der Mitgliederversammlung teil, hat aber kein Stimmrecht.

§ 14 Kassenrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenrevisor für die Dauer von 1 Jahr.
- (2) Der Kassenrevisor darf nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Kassenrevisor ist jederzeit zur Revision berechtigt.
- (4) Die Aufgaben des Kassenrevisoren sind:
 - Prüfung der Rechnungsbelege und deren Verbuchung,
 - Prüfung der Mittelverwendung,
 - Prüfung des Kassenbestandes des abgelaufenen Kalenderjahres mindestens einmal jährlich,
 - Bericht während der Jahreshauptversammlung.
- (5) Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, die Kassenrevision durch eine Kassenprüfung zu ersetzen, insofern der Posten der Kassenrevision nicht besetzt werden kann.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn hiervon mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit dem zustimmt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen.
- (4) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.08.2006 und geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2011.
Die zweite Satzungsänderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.2.2018.